

## Allgemeine Finanzierungsbedingungen Kreditbearbeitungsgebühren

Die nachstehenden Allgemeinen Finanzierungsbedingungen („AFB“) gelten für Vertragsabschlüsse zwecks Rückforderung von Kreditbearbeitungsgebühren zwischen der JUNO Finanz AG, Auerspergstraße 4/2.OG/7, 1010 Wien, („Jufina“) und dem Kunden.

### 1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1. Jufina finanziert die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Kunden, der einen Kreditvertrag mit einem Kreditinstitut („Prozessgegner“) abgeschlossen hat, wobei ihm im Zuge der Kreditgewährung eine einmalige Gebühr bzw. Provision für die Bearbeitung („Bearbeitungsgebühr“) verrechnet wurde.
- 1.2. Der Kunde hat nach eigener Ansicht Anspruch auf Rückerstattung der von ihm gezahlten Bearbeitungsgebühr („Anspruch“) gegen den jeweiligen Prozessgegner. Finanziert wird die Geltendmachung des Anspruches gegenüber dem Prozessgegner.
- 1.3. Jufina übernimmt die mit dem Verfahren verbundenen Kosten („Verfahrenskosten“). Dazu gehören insbesondere Gerichtsgebühren, Sachverständigengebühren, Übersetzungskosten sowie das anwaltliche Honorar für die rechtliche Vertretung des Kunden.
- 1.4. Zusätzlich übernimmt Jufina im Fall eines teilweisen oder gänzlichen Prozessverlustes das Kostenrisiko des Kunden, einschließlich allfälliger gerichtlich verfügter Zahlungen an den Prozessgegner („Prozessrisiko“).

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Nach Durchlaufen des Anmeldeformulars auf der Internetseite von Jufina gibt der Kunde durch Bestätigung dieser AFB, der Widerrufsbelehrung und des Bestellbuttons ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrags ab. Das Angebot wird nach Prüfung vonseiten Jufina durch eine ausdrückliche Finanzierungszusage angenommen oder abgelehnt.

#### Unternehmen

• JUNO Finanz AG  
• FN 594952f (HG Wien)  
• UID-Nr. ATU78899818

#### Standort

• Sitz Wien  
• Auerspergstraße 4/2.OG/07  
• 1010 Wien

#### Bankverbindung

• Oberbank AG  
• IBAN: AT61 1500 0004 6124 2646  
• BIC: OBKLAT2L

#### Kontakt

• kontakt@jufina.at  
• +43 (0) 1 22 666 11  
• www.jufina.at

### 3. Kostenübernahme und Risikoübernahme

- 3.1. Jufina ist verpflichtet, jene Kosten, die durch die zweckentsprechende Rechtsverfolgung der Ansprüche des Kunden entstanden sind und notwendig waren, nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsaristgesetztes (RATG) unter Anwendung der Bestimmungen des Einheitssatzes (§ 23 RATG) und nach dem österreichischen Gerichtsgebührengesetz (GGG) zu bezahlen. Darüber hinausgehende Leistungen hat Jufina nur dann zu tragen, wenn dies in der individuellen Vereinbarung so festgehalten wurde.
- 3.2. Die Kostenübernahme und die Risikoübernahme durch Jufina erstrecken sich grundsätzlich auf das gesamte Gerichtsverfahren. Sollte der Prozessgegner den Streiterlös nicht freiwillig zahlen und es daher notwendig werden, eine Zwangsvollstreckung einzuleiten, ist Jufina ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.

### 4. Erfolgsbeteiligung

- 4.1. In der Zivilprozessordnung ist vorgesehen, dass die unterliegende Partei eines Gerichtsverfahrens verpflichtet ist, nicht nur den Anspruch des Klägers oder Antragstellers („Kapitalforderung“), sondern auch die bisher entstandenen Prozesskosten zu tragen. Beide Forderungen, nämlich die Kapitalforderung und der Prozesskostenersatz, bilden gemeinsam den „Streiterlös“.
- 4.2. Als Gegenleistung für die Finanzierung, also für die Übernahme des Verfahrens- und Prozessrisikos, erhält Jufina eine Erfolgsbeteiligung.
- 4.3. Die Bemessungsgrundlage für die Erfolgsbeteiligung von Jufina wird gebildet, indem vom Streiterlös zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die Jufina erbracht hat, abgezogen werden. Die tatsächlichen Aufwendungen umfassen unter anderem die Vertretungskosten des Klägers (Antragstellers) nach dem RATG. Nach diesem Abzug erhält man den „Nettoerlös“. Von diesem wird dann der vertraglich vereinbarte Anteil von Jufina abgezogen.
- 4.4. Wurde keine individuelle Vereinbarung getroffen, so erhält Jufina 36% des Nettoerlöses.

*Beispiel: Im Prozess gegen den Prozessgegner werden EUR 2.500,00 als Nettoerlös erstritten, die sich wie folgt aufteilen:*

Nettoerlös		EUR	2.500,00
Anteil Jufina	36%	EUR	900,00
<b>Anteil Kunde</b>	<b>64%</b>	<b>EUR</b>	<b>1.600,00</b>

#### Unternehmen

• JUNO Finanz AG  
• FN 594952f (HG Wien)  
• UID-Nr. ATU78899818

#### Standort

• Sitz Wien  
• Auerspergstraße 4/2.0G/07  
• 1010 Wien

#### Bankverbindung

• Oberbank AG  
• IBAN: AT61 1500 0004 6124 2646  
• BIC: OBKLAT2L

#### Kontakt

• kontakt@jufina.at  
• +43 (0) 1 22 666 11  
• www.jufina.at

- 4.5. Zum Streiterlös zählt jede dem Kunden oder Jufina zugehende Leistung des Prozessgegners im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Anspruch. Dazu gehören insbesondere Gutschriften, Schecks oder sonstige Leistungen des Prozessgegners, auch wenn diese unmittelbar dem Kunden geleistet werden. Der Kunde hat Jufina gegenüber über den Streiterlös Rechnung zu legen und den vereinbarten Anteil von Jufina zu zahlen.
- 4.6. Sollte der Kunde nachträglich weitere Zahlungen oder Vorteile aus dem finanzierten Verfahren erhalten („Mehrerlöse“), so ist Jufina an diesen entsprechend der vereinbarten Erfolgsbeteiligung zu beteiligen.
- 4.7. Leistet der Prozessgegner Teilzahlungen, so ist Jufina anteilig entsprechend der vertraglich vereinbarten Erfolgsbeteiligung zu beteiligen.

## 5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, am Verfahren aktiv mitzuwirken, alle relevanten Informationen und Unterlagen bereitzustellen und gerichtlichen Ladungen Folge zu leisten. Insbesondere ist der Kunde nach Vertragsabschluss verpflichtet, Jufina sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem finanzierten Verfahren von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Jufina ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, Jufina über alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit dem finanzierten Verfahren von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, kann es sein, dass das Verfahren nicht fortgeführt werden kann oder aber frustrierte Kosten entstehen, die der Kunde zu tragen hat.
- 5.3. Der Kunde darf über die finanzierten Ansprüche nicht eigenmächtig verfügen, verzichten oder Vergleiche schließen, ohne dies vorher mit Jufina vereinbart zu haben.
- 5.4. Kommt es dennoch zu einer eigenmächtigen Verfügung, einem Verzicht oder einem Vergleich, ist der Kunde verpflichtet, Jufina die Erfolgsbeteiligung zu gewähren, wobei die erhaltene Summe anstelle des „Nettoerlöses“ zur Aufteilung gelangt. Sollte dieser Betrag die Kosten, die von Jufina getragen wurden bzw. noch zu tragen sind, nicht decken, hat der Kunde Jufina schadlos zu halten.

### Unternehmen

• JUNO Finanz AG  
• FN 594952f (HG Wien)  
• UID-Nr. ATU78899818

### Standort

• Sitz Wien  
• Auerspergstraße 4/2.OG/07  
• 1010 Wien

### Bankverbindung

• Oberbank AG  
• IBAN: AT61 1500 0004 6124 2646  
• BIC: OBKLAT2L

### Kontakt

• kontakt@jufina.at  
• +43 (0) 1 22 666 11  
• www.jufina.at

- 5.5. Im Gerichtsverfahren gilt das Mündlichkeitsgebot und es kann für den Kunden mitunter zwingend erforderlich sein, an dem Gerichtsverfahren aktiv mitzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht den Kunden als Verfahrenspartei lädt. Folgt der Kunde dieser Ladung nicht und hat dies negative Auswirkungen auf das Verfahren zur Folge, so hält der Kunde Jufina diesbezüglich schad- und klaglos. Insbesondere ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Verfahrenskosten zu übernehmen.
- 5.6. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Rechtsvertreter anzuweisen, den kompletten Streiterlös Jufina anzuweisen. Jufina wird diesen dann der Erfolgsbeteiligung entsprechend verteilen.

## **6. Zusicherungen**

- 6.1. Der Kunde sichert zu, dass er Kreditnehmer eines mit dem Prozessgegner abgeschlossenen Kreditvertrags war.
- 6.2. Zudem sichert der Kunde zu, dass vor Abschluss dieser Vereinbarung keine Abtretungsvereinbarung, Finanzierungsvereinbarung oder sonstige gleichartige Verfügung mit einem Dritten hinsichtlich des Anspruchs abgeschlossen wurde.
- 6.3. Der Kunde sichert zu, dass er aufgrund des Anspruchs noch keine Zahlung oder sonstige Leistungen vom Prozessgegner oder Dritten erhalten hat.
- 6.4. Sofern es mehr als einen Kreditnehmer gibt, sichert der Kunde zu, die Zustimmung aller weiteren Kreditnehmer zum Abschluss dieses Vertrags eingeholt zu haben und weist diese auf Aufforderung nach.

## **7. Laufzeit**

- 7.1. Der Prozessfinanzierungsvertrag besteht grundsätzlich so lange, bis das finanzierte Verfahren rechtskräftig vor den nationalen Gerichten abgeschlossen ist. Wurde das finanzierte Verfahren erfolgreich abgeschlossen und der Prozessgegner zu einer Leistung verurteilt, ist der Prozessfinanzierungsvertrag aufrecht, bis der Prozessgegner seiner Leistungspflicht laut Urteil nachgekommen ist.

## **8. Vorrang individueller Vertragsabreden**

- 8.1. Individuelle Vertragsabreden zwischen Jufina und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AFB.

### Unternehmen

• JUNO Finanz AG  
• FN 594952f (HG Wien)  
• UID-Nr. ATU78899818

### Standort

• Sitz Wien  
• Auerspergstraße 4/2.0G/07  
• 1010 Wien

### Bankverbindung

• Oberbank AG  
• IBAN: AT61 1500 0004 6124 2646  
• BIC: OBKLAT2L

### Kontakt

• kontakt@jufina.at  
• +43 (0) 1 22 666 11  
• www.jufina.at

## 9. Haftung

- 9.1. Für Schäden haftet Jufina gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Jufina jeweils nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die die Vertragserfüllung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.2. Jufina übernimmt keine Haftung für die Entscheidung von Gerichten oder Behörden sowie für das Verhalten von Dritten, insbesondere beauftragter Rechtsanwälte, Sachverständiger oder anderer Verfahrensbeteiligter.

## 10. Datenschutzverweis

- 10.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutzerklärung von Jufina, die auf der Unternehmenswebsite unter <https://jufina.at/datenschutz/> abrufbar ist.

## 11. Kommunikation und Zustellung

- 11.1. Mitteilungen zwischen Jufina und dem Kunden erfolgen per E-Mail oder schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet eine angegebene Wohnadresse und E-Mail-Adresse aktuell zu halten und es wird vereinbart, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen auch mit Wirkung für den Kunden an diese E-Mail-Adresse – sofern eine solche nicht angegeben wurde, an die Wohnadresse des Kunden – übermittelt werden.
- 11.2. Ändert sich die E-Mailadresse oder die Wohnadresse des Kunden, während der Prozessfinanzierungsvertrag aufrecht ist, und setzt hierüber Jufina nicht in Kenntnis, so gelten Schreiben, die an die bisher bekannten Adressen des Kunden zugestellt werden, als dem Kunden zugegangen.

## 12. Widerrufsbelehrung

- 12.1. Der Kunde ist als Verbraucher berechtigt, vom Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.
- 12.2. Nähere Hinweise zu diesem Widerrufsrecht werden im Anhang A (Belehrung Widerrufsrecht) und

### Unternehmen

• JUNO Finanz AG  
• FN 594952f (HG Wien)  
• UID-Nr. ATU78899818

### Standort

• Sitz Wien  
• Auerspergstraße 4/2.0G/07  
• 1010 Wien

### Bankverbindung

• Oberbank AG  
• IBAN: AT61 1500 0004 6124 2646  
• BIC: OBKLAT2L

### Kontakt

• [kontakt@jufina.at](mailto:kontakt@jufina.at)  
• +43 (0) 1 22 666 11  
• [www.jufina.at](http://www.jufina.at)

im Anhang B (Widerrufsformular) erläutert, die dem Kunden mit dem gegenständlichen Vertrag gleichzeitig übermittelt werden.

### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AFB bedürfen der Schriftform.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AFB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 13.4. Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen (Internationales Privatrecht) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ist der Kunde Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, bleiben die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen dieses Staates unberührt.
- 13.5. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich. Für allfällige Klagen gegen den Kunden ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 13.6. Der für Klagen des oder gegen den Kunden bei Vertragsabschluss mit Jufina gegebene Gerichtsstand bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

#### Unternehmen

• JUNO Finanz AG  
• FN 594952f (HG Wien)  
• UID-Nr. ATU78899818

#### Standort

• Sitz Wien  
• Auerspergstraße 4/2.0G/07  
• 1010 Wien

#### Bankverbindung

• Oberbank AG  
• IBAN: AT61 1500 0004 6124 2646  
• BIC: OBKLAT2L

#### Kontakt

• kontakt@jufina.at  
• +43 (0) 1 22 666 11  
• www.jufina.at